



# DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Zwischen dem

**Neue deutsche Medienmacher\*innen e.V.**  
**Potsdamer Str. 99**  
**10785 Berlin**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

**Firma**  
**Vertreten durch**  
**Straße Hausnummer**  
**PLZ Stadt**

- nachfolgend „Auftragnehmer\*in“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Leistung

Der\*Die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, für den Auftraggeber IT- und Design-Dienstleistungen zu erbringen, die den Refresh der Website neuemedienmacher.de sowie den Aufbau einer Seitenstruktur zur Weiterentwicklung dieser Website zu einer Wissensplattform umfassen. Maßgeblich für Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind die diesem Vertrag als Anlagen beigefügte Leistungsbeschreibung und Projektskizze, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

## § 2 Vergütung

Die Vergütung des\*der Auftragnehmer\*in erfolgt gemäß dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Kostenplan. Änderungen des Kostenplans bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Die Rechnungsstellung erfolgt einmalig und spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. In der Rechnung muss Umsatzsteuer ausgewiesen werden, soweit sie anfällt. Andernfalls ist auf eine Befreiung der Umsatzsteuer hinzuweisen, wie z. B. durch den Vermerk "Rechnung enthält keine

Seiten 1 von 4



Umsatzsteuer gem. § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (Kleinunternehmerregelung)". Darüber hinaus muss die Rechnung die Steuernummer der Honorarkraft sowie das zuständige Finanzamt, eine Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum enthalten. Vom Auftraggeber werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungsbeiträge abgeführt. Die pünktliche Abführung, der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere der Einkommensteuer) obliegt dem\*der Auftragnehmer\*in.

Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen und Aufwendungen des\*der Auftragnehmer\*in im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags abgegolten. Dem\*Der Auftragnehmer\*in steht eine Vergütung nicht zu, wenn sie die Leistung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht erbringen kann. Ein Anspruch auf Urlaub und Vergütung während Krankheitszeiten besteht nicht. Reise- und sonstige eventuell entstehende Kosten sind in der Vergütung enthalten bzw. werden nicht gesondert vergütet.

### **§ 3 Leistungserbringung**

Der\*Die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, die bezeichneten Leistungen persönlich zu erbringen. Die Planung der Inhalte findet in Abstimmung mit einem Vertreter des Auftraggebers statt. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung beruhen nicht auf einem Weisungsrecht des Auftraggebers, sondern auf vertraglichen Abreden. Der\*die Auftragnehmer\*in darf auch für andere Auftraggeber tätig sein. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Vertragszweck nur dann erreicht wird, wenn der\*die Auftragnehmer\*in die geschuldete Leistung termin- und qualitätsgerecht erbringt. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

### **§ 4 Haftung / Haftpflichtversicherung**

Der\*die Auftragnehmer\*in führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein\*ihr schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er\*sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung wird vereinbart.

### **§ 6 Eigentum, Vertraulichkeit & Datenschutz**

Sämtliche Arbeitsergebnisse des\*der Auftragnehmers\*Auftragnehmerin im Rahmen der vereinbarten Leistungen stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der\*die Auftragnehmer\*in ist verpflichtet, über ihm\*ihr bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers sowie über sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten, über die er\*sie im Rahmen der Vertragsabwicklung Kenntnis erlangt hat, einschließlich personenbezogener Daten auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Der\*Die Auftragnehmer\*in verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.



## **§ 5 Überlassung**

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Zweck der Rechteeinräumung nach diesen Vorschriften derjenige ist, den\*die Auftragnehmer\*in in die Lage zu versetzen, die geschaffenen Werke und/oder erbrachten Leistungen und/oder Ideen – je nach Bedarf – uneingeschränkt und vollumfänglich ihrem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, je nachdem, welcher Zweck in diesen Rechtsverhältnissen verfolgt wird oder werden soll. Deswegen wird insbesondere Folgendes vereinbart:

Der\*die Auftragnehmer\*in überträgt dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen von ihm\*ihr im Auftrag gefertigten Arbeitsergebnissen wie alle neuen Programmstände, Werken, Arbeiten, Designs, Gestaltungen, Quellcodes, Konfigurationen und sonstige für den Betrieb der Systeme erforderlichen Unterlagen, Daten/Datenträgern und Bildern usw., unabhängig davon, ob sie in körperlicher oder elektronischer Form vorliegen (nachstehend "Arbeitsergebnisse"). Der\*die Auftragnehmer\*in wird dem Auftraggeber die Rohdaten der Arbeitsergebnisse in Dateiform und die Arbeitsergebnisse auf Wunsch auch in jedem anderen Dateiformat zur Verfügung stellen. Die Rechteeinräumung gilt uneingeschränkt auch für solche Rohdaten und für sämtliche Dateiformate.

## **§ 7 Beendigung des Vertrags**

Dieser Vertrag tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft und endet automatisch am 31. Dezember 2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 8 Nebenabreden und salvatorische Klausel**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der Regelung bzw. Lücke soll eine Regelung gelten, die – soweit möglich – dem am nächsten kommt, was von den Parteien gewollt wurde oder was sie nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, hätten sie daran bei Abschluss des Vertrags gedacht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

## **§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Berlin. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.



Berlin, tt.mm.jjjj

---

Elena Kountidou  
Geschäftsführung NdM e.V.

---

XXX